



Eignungsprüfungssatzung für den Studiengang

EXPANDED REALITIES (Bachelor of Arts)

**des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences**

**vom 25.01.2022
Gültig ab 01.03.2022**

Inhalt

§ 1	ALLGEMEINES.....	3
§ 2	FRISTEN, ANTRAG AUF ZULASSUNG.....	3
§ 3	BEWERBUNGSUNTERLAGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG.....	3
§ 4	EIGNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION.....	4
§ 5	FORMATE DER EIGNUNGSPRÜFUNG, BEKANNTGABE	5
§ 6	FORMATE DER EIGNUNGSPRÜFUNG	5
§ 7	BEWERTUNG DER PRÜFUNG IM ERSTEN PRÜFUNGSABSCHNITT	6
§ 9	ERGEBNIS DER PRÜFUNG	9
§ 10	VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOSS.....	10
§ 11	WIEDERHOLUNG DER EIGNUNGSPRÜFUNG, GÜLTIGKEIT	11
§ 12	INKRAFTTRETEN	11

§ 1 ALLGEMEINES

1. Die Eignungsprüfung dient zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den interdisziplinären Studiengang Expanded Realities. In diesem Studiengang sind konzeptionelle, gestalterische, narrative, technologische, planerische, soziale, wissenschaftliche und sprachliche Fähigkeiten (Englischkenntnisse) gefordert.
2. Über die Anerkennung einer an einer anderen deutschen Hochschule bereits nach Inhalt, Umfang und den Anforderungen nach dieser Satzung vergleichbaren und erfolgreich erbrachten Eignungsprüfung entscheidet die/der Vorsitzende der Eignungsprüfungskommission auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.

§ 2 FRISTEN, ANTRAG AUF ZULASSUNG

Die Eignungsprüfung wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. Die Bewerbungsfrist wird jährlich vom Fachbereich bis zum 15.01. in geeigneter Form bekannt gegeben.

1. Der Antrag auf Zulassung und die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bewerbungen, die nicht fristgemäß eingehen oder unvollständig (gem. § 3) sind, werden von der Eignungsprüfung ausgeschlossen
2. Anträge auf Zulassung sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Anmeldeformular zu stellen. Nicht formgerechte Anträge werden nicht berücksichtigt.
3. Den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung können Studienbewerber/Studienbewerberinnen stellen, die:
 - 3.1. im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung sind, oder
 - 3.2. spätestens im Folgejahr nach Ablegen der Eignungsprüfung eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben werden, oder
 - 3.3. den Nachweis der überragenden studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung anstreben.

§ 3 BEWERBUNGSUNTERLAGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG

Der Bewerbung sind neben dem Antragsformular (gem. § 2 Abs. 2) auf Zulassung zur Eignungsprüfung folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise der geforderten Bildungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 BBPO in Form von amtlich beglaubigten Zeugniskopien der
 - 1.1. Hochschulzugangsberechtigung
 - 1.2. oder der letzten beiden Halbjahreszeugnisse

diese Nachweispflicht entfällt bei einem Antrag zum Nachweis der überragenden studiengangbezogenen Eignung. Dieser Antrag wird im Rahmen des Zulassungsantrages (§ 2 Abs. 2) gestellt;

2. Nachweis der Englischkenntnisse durch ein B2 Zertifikat oder die letzten beiden Englischnoten auf dem eingereichten Zeugnis, wobei die Note mindestens „Befriedigend“ sein muss, oder äquivalente Kenntnisse (z.B.: Niveau IELTS 5.5 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen GER, TOEFL B2, TOEIC B2, Cambridge Certificate B2 FCE);
3. Tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache inklusive musikalischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Interessen, Beschreibung von evtl. Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Studiengangsgebiet sowie Beschreibung des evtl. sozialen Engagements;
4. Digitales Portfolio bestehend aus 3 Arbeitsproben entsprechend den vom Fachbereich im Internet veröffentlichten Festlegungen.
 - 4.1. Arbeitsproben dürfen nur in digitaler Form abgegeben werden.
 - 4.2. Alle eingereichten Dateien und Ordner müssen entsprechend den Festlegungen mit Bewerbungsnummer und Namen der Bewerberin/des Bewerbers versehen werden.
 - 4.3. Der/die Bewerber*in muss die Arbeitsproben auf der von der h_da zur Verfügung gestellten Online-Plattform hochladen. Ein einwandfreies Funktionieren der Dateien ist von den Bewerber*innen sicherzustellen; defekte Dateien können zum Ausschluss aus dem Verfahren führen.
5. Begründung des Studienwunsches in englischer Sprache;
6. Erklärung, ob an der Hochschule Darmstadt bereits eine Eignungsprüfung für diesen Studiengang abgelegt wurde.
7. Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten, sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt der Bewerbung/Eignungsprüfung minderjährig ist.

§ 4 EIGNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

1. Die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfung übernimmt die Eignungsprüfungskommission Expanded Realities, die jährlich von der Dekanin oder dem Dekan bestellt wird. Gleichzeitig wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und ein Stellvertreter oder einer Stellvertreterin für die Eignungsprüfungskommission benannt.
2. Der Eignungsprüfungskommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Prüferinnen oder Prüfer an. Prüfungsberechtigt sind die Mitglieder der Professo-

rengruppe, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitarbeiter setzt die Erteilung eines Lehrauftrages voraus. Je nach Zahl der Bewerberinnen und Bewerber können mehrere Prüfergruppen zu mindestens je zwei Prüferinnen und/oder Prüfern gebildet werden.

3. Der/dem Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommissionen obliegt die Durchführung der Prüfung und der Niederschriften, die Organisation von Anmeldung, Prüfungsterminen und Mitteilungen.
4. Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit Mitglieder der Eignungsprüfungskommission nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der/dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
5. Die Mitwirkung in der Eignungsprüfungskommission ist ausgeschlossen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Eine zum Ausschluss führende Befangenheit ist zu bejahen, wenn ein Grund vorliegt, der bei verständiger Würdigung geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Prüfers/der Prüferin zu rechtfertigen. Auf das Vorliegen einer tatsächlichen Voreingenommenheit kommt es nicht an.

§ 5 FORMATE DER EIGNUNGSPRÜFUNG, BEKANNTGABE

1. Die Eignungsprüfung kann einen Prüfungsabschnitt in Präsenz enthalten (Präsenzformat gem. § 6 Abs. 1) oder vollständig digital erfolgen (digitales Format gem. § 6 Abs. 2).
2. Das jeweilige Prüfungsformat wird jährlich bis zum 01.03. von der Eignungsprüfungskommission in geeigneter Form bekanntgegeben. Sofern das Präsenzformat aufgrund eines erheblichen Infektionsgeschehens oder höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann, kann die Eignungsprüfungskommission kurzfristig über eine Umstellung auf das digitale Format entscheiden.

§ 6 FORMATE DER EIGNUNGSPRÜFUNG

1. Eignungsprüfung im Präsenzformat:
 - 1.1. Die Eignungsprüfung besteht aus 2 Abschnitten:
 - 1.1.1. Erster Abschnitt: Sichtung der eingereichten Arbeitsproben durch die Prüfungskommission (Portfolioprüfung)
 - 1.1.2. Zweiter Abschnitt: Präsenzprüfung bestehend aus der Lösung vorgegebener Aufgaben unter Aufsicht (Praxisteil) sowie einem Fachgespräch von in der Regel 15 Minuten Dauer. Das Fachgespräch kann sowohl in Präsenz als auch online mittels einer geeigneten digitalen Konferenz-Software oder Telefonkonferenz erfolgen.

- 1.2. Das Fachgespräch im 2. Prüfungsabschnitt kann auf Wunsch des/der Kandidaten/in auf Englisch durchgeführt werden. Auch im Falle eines im Wesentlichen auf Deutsch geführten Fachgespräches kann die Prüfungskommission die Beantwortung einiger Fragen auf Englisch vorgeben.
- 1.3. Wenn sich ein Bewerber/eine Bewerberin nachweislich zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung aus beruflichen oder Ausbildungsgründen außerhalb von Deutschland befindet oder seinen/ihren Wohnsitz außerhalb von Deutschland hat, kann auf Antrag der 2. Prüfungsabschnitt (Präsenzprüfung) in gesonderter Form durchgeführt werden, und zwar wie folgt:
 - 1.3.1. Der Bewerber/die Bewerberin erhält Prüfungsaufgaben im gleichen Umfang (gemäß Abs 1.A), die innerhalb einer von der Prüfungskommission vorgegebenen Frist am Prüfungstag in digitaler Form online einzureichen sind.
 - 1.3.2. Das Fachgespräch (gemäß Abs 1.1.2) findet in Form einer Telefonkonferenz oder Online-Konferenz statt. Hierfür hat sich der Bewerber/die Bewerberin entsprechend den zeitlichen Vorgaben der Prüfungskommission zur Verfügung zu halten.
2. Eignungsprüfung im digitalen Format:
 - 2.1. Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Abschnitten:
 - 2.1.1. Erster Abschnitt: Sichtung der eingereichten Arbeitsproben und Unterlagen durch die Prüfungskommission (Portfolioprüfung)
 - 2.1.2. Zweiter Abschnitt: Fachgespräch von in der Regel 15 Minuten Dauer. Das Fachgespräch findet in Form einer Telefonkonferenz oder Online-Konferenz statt. (Online-Fachgespräch)
 - 2.2. Das Fachgespräch im zweiten Prüfungsabschnitt kann auf Wunsch des/der Kandidaten/in auf Englisch durchgeführt werden. Auch im Falle eines im Wesentlichen auf Deutsch geführten Fachgespräches kann die Prüfungskommission die Beantwortung einiger Fragen auf Englisch vorgeben.

§ 7 BEWERTUNG DER PRÜFUNG IM ERSTEN PRÜFUNGSABSCHNITT

1. Im ersten Prüfungsabschnitt gemäß § 6 Abs. 1.1.1 bzw. § 6 Abs. 2.1.1 werden zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung Praxisteil und Fachgespräch unter folgenden Kriterien mit Punkten von 0 bis 25 gewertet.

1.1. Konzeptionelle Fähigkeiten (maximal 25 Punkte)

Die Fähigkeit, sich Sachverhalte, Beziehungen, Ereignisse und Prozesse vorzustellen und diese in Entwürfen für Anwendungen im Bereich der Expanded Realities gestalterisch umzusetzen. Sensibilität für formale, kompositorische und dramaturgische Strukturen.

1.2. Kreativität (maximal 25 Punkte)

Fähigkeit zum Entwickeln eigenständiger Ideen und Interpretationen, Experimentierfreude, Variationsvermögen, Originalität, Produktivität und Intensität der gestalterischen Lösungssuche.

1.3. Gestalterische Fähigkeiten (maximal 25 Punkte)

Die Fähigkeit Gestaltungsaufgaben methodisch und organisatorisch zu planen sowie unter Verwendung medialer Tools oder mit Hilfe manueller/analoger Gestaltungstechniken zu realisieren. Qualität der Umsetzung.

1.4. Fachliche Motivation (maximal 25 Punkte)

Intensität der Auseinandersetzung mit für das Fachgebiet relevanten Gestaltungsproblemen, Gestaltungsmethoden und Technologien.

2. Die Punktwertung je Kriterium schlüsselt sich auf wie folgt:

0-5 Punkte = keine Eignung

6-10 Punkte = ungenügend ausgeprägte Eignung

11-15 Punkte = schwach ausgeprägte bis genügende Eignung

16-20 Punkte = gute Eignung

21-25 Punkte = sehr gute bis überragende Eignung

3. Das Ergebnis des ersten Prüfungsabschnitts ergibt sich aus der Summe der durch die Prüfungskommission vergebenen Punkte:

3.1. 90-100 Punkte: besondere studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung

3.2. mindestens 60 Punkte: studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung

3.3. weniger als 60 Punkte: nicht ausreichende studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung. Ausschluss vom weiteren Prüfungsverfahren; die Eignungsprüfung ist nicht bestanden.

§ 8 BEWERTUNG DER PRÜFUNG IM ZWEITEN PRÜFUNGSABSCHNITT

1. Wertung des zweiten Prüfungsabschnitt gemäß § 6 Abs. 1.1.2 (Präsenzprüfung)

1.1. Zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden Praxisteil und Fachgespräch unter folgenden Kriterien mit Punkten von 0 bis 25 gewertet.

1.1.1. Konzeptionelle-gestalterische Fähigkeiten (maximal 25 Punkte)

Die Fähigkeit, sich Sachverhalte, Beziehungen, Ereignisse und Prozesse vorzustellen und diese in Entwürfen für Expanded Realities gestalterisch umzusetzen. Sensibilität für formale, kompositorische und dramaturgische Strukturen.

1.1.2. Kreativität und Gestaltungsfähigkeit (maximal 25 Punkte)

Fähigkeit zum Entwickeln eigenständiger Ideen und Interpretationen, Experimentierfreude, Variationsvermögen, Produktivität und Intensität der gestalterischen Lösungssuche. Die Fähigkeit Gestaltungsaufgaben methodisch und organisatorisch zu planen sowie unter Verwendung medialer Tools oder mit Hilfe manueller/analoger Gestaltungstechniken zu realisieren. Qualität der Umsetzung.

1.1.3. Fachliche Motivation (maximal 25 Punkte)

Allgemeinbildung in fachbezogenen Gebieten wie Film/Animationsfilm, Computerspiele, Virtuelle Realität, Kunst, Design, Literatur, Musik. Intensität der Auseinandersetzung mit ästhetischen und technologischen Aspekten aktueller Produktionen im Bereich von Expanded Realities.

1.1.4. Kommunikationsfähigkeit, Wahrnehmungsfähigkeit, Fähigkeit zur systematischen Reflexion (maximal 25 Punkte)

Teamfähigkeit, Artikulations- und Präsentationsfähigkeit, die Fähigkeit Konzepte und Produktionen auf dem Gebiet von Expanded Realities in Hinblick auf ihre Struktur, ihre kulturelle Relevanz, ihre technologische Zusammensetzung und ihre ästhetische Qualität hin kritisch zu reflektieren. Fähigkeit zur differenzierten Analyse und Darstellung von Phänomenen, Beziehungen, Ereignissen und Prozessen.

1.2. Die Punktwertung je Kriterium schlüsselt sich auf wie folgt:

0-5 Punkte = nicht erkennbar

6-10 Punkte = schwach ausgeprägt

11-15 Punkte = in ausreichendem Maß vorhanden

16-20 Punkte = gut

21-25 Punkte = herausragend

1.3. Das Ergebnis der Präsenzprüfung ergibt sich aus der Summe der von der Prüfungskommission vergebenen Punkte:

1.3.1. 90-100 Punkte: besondere studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung

1.3.2. mindestens 60 Punkte: studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung

1.3.3. weniger als 60 Punkte: nicht ausreichende studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung

2. Wertung des zweiten Prüfungsabschnitt gemäß § 6 Abs. 2.1.2 (Online-Fachgespräch):

2.1. Zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird das Fachgespräch unter folgendem Kriterium mit Punkten von 0 bis 100 gewertet:

Intensität der Auseinandersetzung mit für das Fachgebiet relevanten Gestaltungsproblemen, Gestaltungsmethoden und Technologien.

§ 9 ERGEBNIS DER PRÜFUNG

1. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn sowohl im ersten Prüfungsabschnitt als auch im zweiten Prüfungsabschnitt mindestens 60 Punkte erzielt wurden. Bei einer Punktzahl von weniger als 60 Punkten in einem der beiden Prüfungsabschnitte ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.
2. Der Nachweis der überragenden studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, der Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung zum Studium berechtigt, ist erbracht, wenn sowohl im ersten Prüfungsabschnitt als auch im zweiten Prüfungsabschnitt mindestens 90 Punkte erzielt wurden.
3. Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüferinnen und/oder Prüfer gründet. Das Protokoll mit den Punktwertungen wird von Prüferinnen und/oder Prüfern unterzeichnet.
4. Aus dem Protokoll müssen der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, das Prüfungsdatum sowie die Namen der Prüferinnen und/oder Prüfer ersichtlich sein. Die wesentlichen Prüfungsgegenstände und Ergebnisse werden stichwortartig festgehalten.

5. Dem/der Studienbewerber/in ist das Ergebnis schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid enthält folgende Elemente:
 - 5.1. Das Endergebnis in Punkten
 - 5.2. das Endergebnis: Keine Eignung / Eignung / überragende Eignung
 - 5.3. Rechtsbehelfsbelehrung
6. Der/die Studienbewerber/in hat das Recht, innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Eignungsprüfungskommission einen formlosen Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte zu stellen.

§ 10 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOSS

1. Kann ein Studienbewerber/eine Studienbewerberin aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Eignungsprüfung nicht fortsetzen, wird sie/er zur Nachprüfung zugelassen, sofern sie/er dies unverzüglich bei der Eignungsprüfungskommission beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt der/dem Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission.
2. Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsteile, die wegen Verhinderung nicht abgelegt werden konnten. Eine Nachprüfung ist nur bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres möglich. Kann diese nicht wahrgenommen werden, erfolgt der Ausschluss vom Verfahren.
3. Unternimmt ein Studienbewerber/ eine Studienbewerberin den Versuch, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Die Wiederholung ist ausgeschlossen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1, 2 und 3 trifft die/der Vorsitzende der Prüfungskommission, nach vorheriger Anhörung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.
4. Ein unentschuldigtes Nicht-Erscheinen zur Prüfung wird als nicht bestanden bewertet und protokolliert.

§ 11 WIEDERHOLUNG DER EIGNUNGSPRÜFUNG, GÜLTIGKEIT

1. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.
2. Eine bestandene Eignungsprüfung ist ab dem Zeitpunkt des Bestehens zwei weitere Prüfungszeiträume lang gültig. Sollte das Studium in diesem Zeitraum nicht aufgenommen werden, ist eine erneute Eignungsprüfung notwendig.
3. Die Wiederholung einer Eignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der früheren Teilnahme versucht hat zu täuschen.

§ 12 INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.
2. Die Satzung vom 16.01.2018 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft

Dieburg, den 25.01.2022

Prof. Dr. Stefan Schmunck
Dekan